

## Checkliste Auslandsaufenthalt FR Anglistik, Amerikanistik, und Anglophone Kulturen

Alle unsere Studienordnungen beinhalten einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Lesen Sie vor Planung und Antritt Ihres Auslandsaufenthalts diese Checkliste sorgfältig durch, um sich über die Mindestanforderungen für die Anerkennung eines Auslandsaufenthalts zu informieren. Die Lektüre dieser Checkliste ergänzt die Absprache innerhalb des Fachs, kann diese aber nicht ersetzen. Vor Antritt des Auslandsaufenthalts ist eine schriftliche Vereinbarung über Ihren geplanten Auslandsaufenthalt mit der Fachrichtung (Dr. Heike Mißler) abzuschließen. Diese Vereinbarung finden Sie zum Download auf der Webseite der Fachrichtung Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen, unter dem Reiter „Student Services“ – „Study/Time Abroad.“

Wenn Sie Unterstützung bei der Planung Ihres Auslandsaufenthalts benötigen, ist das Go-Out Service Center des International Office eine gute Erstanlaufstelle. Dort erhalten Sie Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, Partneruniversitäten, und Praktika. Hier können Sie eine Beratung buchen: <https://www.uni-saarland.de/en/global/go-out.html>.

### **1. Dauer des Auslandsaufenthalts (BA/Lehramt) bzw. der Mobilitätsphase im MA**

#### **Studiengang:**

- **BA 2016/17:** HF 6 Monate (mit Portfolio 17 CP), NF 3 Monate (mit Portfolio 12 CP)
- **BA EuLit:** Wahlpflichtfach Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft 6 Wochen (mit Portfolio 6 CP)
- **MA 2017:** Mobilitätsphase KB = mind. 3 Monate (mit Portfolio 15 CP); HF = mind. 6 Wochen (mit Portfolio 8 CP); NF Wahlleistung im "Vertiefungsmodul" = mind. 6 Wochen (mit Portfolio 8 CP)
- **Lehramt 2012/2016:** LAB/LS1 3 Monate, LS1+2 6 Monate (2. Fremdsprache: 3 Monate)

#### **Erforderliche Dauer:**

- Die erforderliche Dauer von drei bzw. sechs Monaten muss datumsgenau nachgewiesen werden.
- Sechs Monate = 26 Wochen (182 Tage), drei Monate = 13 Wochen (91 Tage).
- Reisetage zählen nicht zur Dauer des Aufenthaltes hinzu.
- Es muss die volle Dauer des Aufenthaltes abgeleistet werden.
- Sonderfall Splittung: Es ist möglich einen drei- bzw. sechsmonatigen Auslandsaufenthalt einmal in zwei etwa gleich lange Teile zu splitten. Die Splittung muss vorher beim zuständigen Prüfungsamt und im Fach angezeigt werden.

### **2. Mögliche Tätigkeiten während des Auslandsaufenthalts**

Die Inhalte des Auslandsaufenthalts sind im Lehramt durch den fachspezifischen Anhang und in den BA/MA Studiengängen durch die Studienordnung geregelt:

**Lehramt:**

„Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im englischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Fremdsprachenlehrkräfte in Englisch über eine Sprachkompetenz verfügen, die – in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,

- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Fremdsprachenlehrkräfte landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittlern und -mittlerinnen zu übernehmen. Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Fremdsprachenassistentin an einer Schule in einem Land der Zielsprache.“

**BA\*:**

„Der Auslandsaufenthalt soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

Dies heißt z.B.

- Studium an einer Universität
- Summer Schools und/oder Sprachkurse
- Praktikum bzw. Arbeitsstelle bei einer Bildungseinrichtung oder kulturellen Einrichtungen, z.B. Sprachschulen, Goetheinstitut, Museum, Forschungseinrichtung etc. oder einer Firma in der freien Wirtschaft (mit angemessenen Anforderungen an die fremdsprachliche Kompetenz).“

(\*entnommen der StO BA English, gilt sinngemäß auch für das Wahlpflichtfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft im BA EuLit)

**MA:**

„Die Mobilitätsphase ist im engen zeitlichen und fachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics abzuleisten. Die Formen der Mobilitätsphase sind in Absprache mit den Zuständigen in der Fachrichtung Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen festzulegen.“

**Folgende Mindestanforderungen gelten für jeden Auslandsaufenthalt im Rahmen der oben genannten Studienordnungen:**

- 1. Auslandsstudium:** Es werden in der Regel drei bis fünf Präsenzkurse belegt.
- 2. PAD/Schulpraktikum:** mind. 12 Unterrichtsstunden pro Woche.
- 3. Sprachkurs:** mind. 20 Zeitstunden Unterricht pro Woche auf adäquatem Niveau und überwiegend in Präsenz (mind. 12 Zeitstunden in Präsenz), in der Regel auf 5 Wochentage verteilt. Sprachniveauregelung: BA: C1 des GER / Lehramt: C1+ - C2 des GER
- 4. Praktika/Jobs:** mind. 20 Zeitstunden pro Woche, überwiegend in Präsenz (mind. 12 Zeitstunden in Präsenz), in der Regel auf 5 Wochentage verteilt.
- 5. Volunteering:** mind. 20 Zeitstunden pro Woche, überwiegend in Präsenz (mind. 12 Zeitstunden in Präsenz), in der Regel auf 5 Wochentage verteilt.

**Alle Abweichungen von diesen Mindestanforderungen müssen zwingend vorab beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden.**

### **3. Mögliche Zielländer für den Auslandsaufenthalt**

- Alle englischsprachigen Länder, die das Englische als erste, offizielle, und Alltagssprache verwenden, etwa das Vereinigte Königreich, Irland, die USA, Kanada, Südafrika, Australien, und Neuseeland.
- Nach Absprache möglich sind ehemalige britische Kolonien, die das Englische als offizielle Sprache und lingua franca verwenden, etwa: englischsprachige Länder der Karibik, Indien, Kenia, Nigeria, etc.
- Sonderfall MA: Es handelt sich um eine Mobilitätsphase, die in einem nachweislich englischsprachigen Arbeitsumfeld stattfinden soll. Dieses Arbeitsumfeld muss nicht unbedingt in einem englischsprachigen Land liegen, es wird jedoch nachdrücklich empfohlen.

### **4. Nachweise**

- Die Nachweise werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Rückkehr im Fach eingereicht und sowohl dort als auch in den zuständigen Prüfungsämtern geprüft und abgelegt. Angemessene Bearbeitungszeiten im Fach und im Prüfungssekretariat sind zu berücksichtigen.

- Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie müssen Ihren Aufenthalt transparent dokumentieren.
- Es muss sowohl die erforderliche Dauer als auch die abgesprochene, den Mindestanforderungen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Vorlage von drei Nachweisen: Einem Reisenachweis, einem Wohnnachweis und einem Tätigkeitsnachweis.
- Mögliche Nachweisdokumente sind: Reisetickets, Stempel im Pass, Visumsunterlagen, Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben der Arbeitsstelle, transcripts of records, Erasmusunterlagen, Bestätigung des Vermieters/der Vermieterin, Mietvertrag, Nachweis über Kontoeröffnung, ...

#### **5. Sonderfall Auslandsaufenthalt vor dem Studium**

Ein Auslandsaufenthalt vor dem Studium kann nur anerkannt werden, wenn er in sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium steht, vergleichbare Kriterien erfüllt und das Studium direkt im Anschluss an den Auslandsaufenthalt begonnen wird.

#### **6. Sonderfall Schulbesuch / Studium / Berufstätigkeit im Ausland vor Beginn des Studiums**

Studierende unserer BA und Lehramtsprogramme können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den mehrjährigen Schulbesuch einer weiterführenden Schule oder den Besuch einer Universität oder eine Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.

#### **7. Was kann nicht anerkannt werden?**

Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden...

- Urlaubsaufenthalte oder vorwiegend touristische Aufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- die Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.